

Operative Publizitätsleitlinien für Empfangende von RRF Fördermitteln

RRF-Projekt **Attraktivierung und Förderung der Primärversorgung**



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

austria
wirtschafts
service





Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Hintergrund	3
2	Wann bestehen Publizitätsverpflichtungen?	3
3	Verpflichtende Publizitätsvorgaben im Rahmen der Sichtbarkeit	4
4	Frist zur Publizitätseinhaltung	5
5	Anwendungsbestimmungen bei EU-Förderungen:	5
5.1	Wie hat die Verwendung des EU - Emblems zu erfolgen?	5
5.2	Wie hat die Anwendung von Druckformaten zu erfolgen?	7
5.3	Platzierung auf Kommunikationsmaterialien	8
5.4	Platzierung bei Co-Branding von nationalen Logos	9
5.5	Verwendung von Farben & Schriftarten (.....)	10
5.6	Don'ts (falsche Verwendung des EU-Emblems)	11
6	Kontodaten	12



1 Einleitung und Hintergrund

Die Europäische Union (EU) unterhält zahlreiche Finanzierungsprogramme, mit denen sie in der gesamten EU und darüber hinaus Projekte und Initiativen in unterschiedlichen Bereichen unterstützt. Erfolgt die Unterstützung über die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF), so haben alle Begünstigten, Verwaltungsbehörden und Durchführungspartner von EU-Fördermitteln im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit das EU-Emblem inkl. der Finanzierungserklärung (Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU), im Folgenden als EU-RRF-Logo bezeichnet, zu verwenden, um auf die Förderung aus Mitteln der Fazilität hinzuweisen und zur Sichtbarkeit der EU beizutragen.

Die Verpflichtung der Empfangenden von RRF-Fördermitteln zu Kommunikationstätigkeiten zur Erhöhung der Sichtbarkeit der EU, resultiert sohin in einer Verpflichtung das EU-RRF-Logo, in der die Unterstützung durch die Fazilität erwähnt wird, korrekt und in gut sichtbarer Weise zu verwenden. Begünstigte von RRF-Fördermitteln haben ausschließlich das in weiterer Folge verwendete EU-RRF-Logo, jenes inkl. der Finanzierungserklärung (Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU), anzuführen.

Die Verwendung des allgemeinen EU-Logos bzw. des reinen EU-Emblems gilt als Nichterfüllung der Publizitätsverpflichtungen. Der allgemeine Leitfaden zur Verwendung des EU-Emblems (eu-emblem-rules_de.pdf (europa.eu)) inkl. aller dort verankerten Bestimmungen, ungeachtet der Tatsache, dass bei Empfangenden von RRF-Fördermitteln das EU-RRF-Logo (https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/logos_downloadcenter/) anzuwenden ist, ist jedenfalls maßgeblich.

Dieser Leitfaden richtet sich an Begünstigte von RRF-Fördermitteln in Österreich und enthält Informationen und Beispiele zur Verwendung und Platzierung des EU-RRF-Logo im Zusammenhang mit dem Logo des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Verwendung jeglicher Logos jedenfalls auch sämtliche damit verbundene Verwendungs-Leitlinien einzuhalten sind.

2 Wann bestehen Publizitätsverpflichtungen?

Der Leitfaden basiert auf **Artikel 34(2) der Verordnung (EU) 2021/241** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, welcher besagt:

„Die Empfänger von Unionsmitteln machen durch die kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält, indem beispielsweise gegebenenfalls das Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ vorgesehen werden“

Diese Publizitätsverpflichtungen gelten ab Abschluss des Fördervertrages bzw. ab Veröffentlichung dieses Leitliniendokuments und sind fixer Bestandteil der vertraglich geregelten Förderauflagen und Bedingungen. Die Einhaltung der Bestimmungen wird von der abwickelnden Förderstelle geprüft.

Die Nichteinhaltung der Vorschriften sowie das Nichtergreifen von empfohlenen Korrekturmaßnahmen kann zur Aufhebung der Förderung bzw. zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Fördergelder führen.

Sofern nicht anders vereinbart, ist das EU-RRF Logo - soweit möglich und verhältnismäßig, - in jeglichem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt in einer für die Öffentlichkeit sichtbaren Weise anzuführen, wonach die Unterstützung durch die EU anerkannt wird.



Die Förderwerber: innen müssen bei allen im Zusammenhang mit der Maßnahme durchgeführten Kommunikationstätigkeiten (einschließlich Medienkontakten, Konferenzen, Seminaren und Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen usw. in elektronischer Form über traditionelle oder soziale Medien usw.) sowie bei jeglichen Investitionen in geförderte Kosten auf die Unterstützung durch die EU hinweisen und die europäische Flagge (Emblem) und die Finanzierungserklärung anzeigen.

3 Verpflichtende Publizitätsvorgaben im Rahmen der Sichtbarkeit

Die Förderwerber: innen müssen bei allen im Zusammenhang mit der Maßnahme durchgeführten Kommunikationstätigkeiten (einschließlich Medienkontakten, Konferenzen, Seminaren und Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen usw. in elektronischer Form über traditionelle oder soziale Medien usw.) sowie bei jeglichen Investitionen in geförderte Kosten auf die Unterstützung durch die EU hinweisen und die europäische Flagge (Emblem) und die Finanzierungserklärung anzeigen.

Förderbare Kostenposition Typ A & B	Zuschusssumme bis (brutto) 10.000€	Zuschusssumme über (brutto) 10.000€
<p>Bauliche Maßnahmen Neubau, Umbau,- sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Planungskosten ➤ Kauf einer Immobilie ➤ Kosten für medizinische Ausstattung ➤ Einmalige Baukostenzuschüsse für bestehende Räumlichkeiten ➤ Gründungsberatungskosten ➤ Rechts- und Steuerberatungskosten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Platzierung des EU-Emblems mit der Finanzierungserklärung auf der Homepage 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Platzierung des EU-Emblems mit der Finanzierungserklärung auf der Homepage, sowie ➤ Hinweisschild (mind. A4 bzw. <u>optional</u> ein Poster A3) und ➤ bei baulichen Maßnahmen im Außenbereich ist ein Hinweisschild (mind. A4/bzw. <u>optional</u> ein Poster A3) außen anzubringen

Hinweis: Bei Einreichung von mehreren Kostenpositionen und Projekten werden die förderbaren Zuschussbeträge summiert. Es gelten die jeweils höchsten Publizitätsanforderungen

Eine Zuschussauszahlung erfolgt nur bei Einhaltung der Publizitätsvorschriften.

Anwendungshinweise:

- Die Finanzierungserklärung (EU-RRF-Logo) ist so zu verwenden, dass insbesondere Schriften mit freiem Auge noch gut lesbar sind. Bei Bedarf ist die Finanzierungserklärung proportional zu vergrößern.
- Bei der Abbildung zusätzlicher Logos gemäß Punkt 1 ist in Bezug zu den Logos der Finanzierungserklärung auf eine ausgewogene Gewichtung zu achten sowie eine klare optische Trennung zu gewährleisten (der Förderhinweis sowie die dazugehörigen Logos der an der RRF EU-Förderung beteiligten Stellen bilden eine optische Einheit, die sich klar von zusätzlichen Logos differenzieren lassen muss).
- Sowohl bei der Hinweistafel als auch beim Poster sind folgende Merkmale einzuhalten:



Platzierung und Benennung der Projektbeschreibung:

- Stärkung der Primärversorgung - Gründungsförderung PVE (Förderung Typ A)
- Stärkung der Primärversorgung - Projektförderung PVE (Förderung Typ B)
- Stärkung der Primärversorgung - Projektförderung - erweitertes Primärversorgungsangebot (Förderung Typ B.2)



4 Frist zur Publizitätseinhaltung

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich, aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände mindestens für die Hälfte der längsten Amortisationsdauer der geförderten Investitionen an der PVE zu belassen (Behaltefrist) und auf diese durch geeignetes Publizitätsmaterial (Erläuterungstafel, Hinweisschild, Poster, Information auf der Homepage), insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des RRF mittels EU-RRF-Logo, jenes inkl. der Finanzierungserklärung (Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU), hinzuweisen.

5 Anwendungsbestimmungen bei EU-Förderungen:

5.1 Wie hat die Verwendung des EU - Emblems zu erfolgen?

Verwendungsbedingungen

Die Verwendung des europäischen Emblems und/oder eines seiner Elemente ist erlaubt, und zwar unabhängig davon, ob die Verwendung gemeinnütziger oder kommerzieller Art ist, es sei denn,

- die Verwendung führt zum fälschlichen Eindruck oder zu der irrigen Annahme, dass eine Verbindung zwischen dem Nutzer und den Organen, Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Institutionen der Europäischen Union oder des Europarates besteht;
- die Verwendung verleitet die Öffentlichkeit zu der irrtümlichen Annahme, dass der Nutzer Unterstützung, Billigung oder Zustimmung seitens der Organe, Einrichtungen, Ämter, Agenturen und Institutionen der Europäischen Union oder des Europarates erfährt;
- die Verwendung erfolgt im Zusammenhang mit Zielen oder Maßnahmen, die nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Europäischen Union oder des Europarates vereinbar bzw. aus sonstigen Gründen rechtswidrig sind.



Markenzeichen und damit verbundene Fragen

Die Verwendung des europäischen Emblems entsprechend den im vorherigen Abschnitt genannten Bedingungen bedeutet nicht, dass der Eintragung des Emblems oder einer Nachahmung hiervon als Marke oder sonstiges geistiges Eigentumsrecht zugestimmt wird. Die Europäische Kommission und der Europarat werden Anträge auf Registrierung des europäischen Emblems oder von Teilen hiervon als (Teil von) geistigen Eigentumsrechten entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften weiterhin prüfen.

Rechtliche Verantwortung

Jeder Nutzer, der das europäische Emblem oder Teile hiervon verwenden möchte, kann dies auf eigene rechtliche Verantwortung tun. Die Nutzer haften entsprechend den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder von Drittländern für Missbrauch und für etwaige Beeinträchtigungen, die sich hieraus ergeben.

Was bedeutet die "gut sichtbare Darstellung" des EU-Emblems?

Die Empfänger von EU-Mitteln sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das EU-RRF Logo in einem bestimmten Kontext leicht zu sehen ist. Dieser Kontext kann unterschiedlich sein und hängt von vielen Faktoren ab. Dabei ist beispielsweise Folgendes zu beachten: die Größe, die Positionierung, die Farbe und die Qualität des Emblems im Verhältnis zu seinem Kontext. Die Empfänger von EU-Mitteln müssen nachweisen und erläutern können, wie sie das EU-RRF-Logo und die dazugehörige Finanzierungserklärung in allen Phasen eines Programms, sowie bei Projekten oder Partnerschaften, hervorheben.

Technische Merkmale

Der Hinweis "Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU" oder "Kofinanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU" muss immer vollständig ausgeschrieben und neben dem Emblem angebracht sein. Er sollte in die lokalen Sprachen übersetzt werden, soweit zutreffend.

Die Schriftart, die in Verbindung mit dem EU-RRF-Logo verwendet werden soll, muss einfach und leicht lesbar sein. Die empfohlenen Schriftarten sind Arial, Auto, Calibri, Garamond, Tahoma, Trebuchet, Ubuntu und Verdana. Unterstreichungen und die Verwendung anderer Schrifteffekte sind nicht zulässig.

Die Positionierung des Textes im Verhältnis zum EU-RRF-Logo darf das EU-RRF-Logo in keiner Weise beeinträchtigen. Die Farbe der Schrift sollte Reflex Blue (dieselbe blaue Farbe wie die europäische Flagge), Weiß oder Schwarz sein, je nach Hintergrund. Die Schriftgröße sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.

Es sollte ein ausreichender Kontrast zwischen dem EU-RRF Logo und dem Hintergrund gewährleistet sein. Wenn es keine Alternative zu einem farbigen Hintergrund gibt, muss die Flagge von einem weißen Rand umgeben sein, dessen Breite ein Viertel der Höhe des Rechtecks entsprechen sollte.

Wenn mehrere Maßnahmen am selben Ort stattfinden und durch dieselben oder verschiedene Finanzierungsinstrumente unterstützt werden oder wenn für dieselbe Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt weitere Mittel bereitgestellt werden muss jedenfalls auch das EU-RRF-Logo in gleichwertiger Weise wie die Finanzierungsverweise der weiteren Mittel ersichtlich sein.



**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU

austria
wirtschafts
service



5.2 Wie hat die Anwendung von Druckformaten zu erfolgen?

Horizontale Option



Positivversion



**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU

Negativversion



Einfarbige Reproduktion

(Spezieller Druckprozess für Kleidung und Waren oder mit Pantone)

Wenn nur die Farbe Schwarz oder die Farbe Weiß zur Verfügung steht.



Beispiel: wenn nur eine Pantone-Farbe zur Verfügung steht, muss das Emblem wie oben angeführt verwendet werden. (Reflex Blue)



5.3 Platzierung auf Kommunikationsmaterialien

Das EU-RRF-Logo muss zusammen mit der Finanzierungserklärung auf allen Kommunikationsmaterialien, wie beispielsweise Druckerzeugnissen oder digitalen Produkten, Websites und ihren mobilen Versionen, gut sichtbar platziert werden.

Allerdings darf durch die Platzierung des EU-RRF-Logos nicht der Anschein erweckt werden, dass der/die Begünstigte bzw. Dritte in irgendeiner Weise mit den Einrichtungen der EU verbunden ist. Es wird daher empfohlen, dass die Organisation ihr Logo möglichst weit vom EU-RRF Logo entfernt positioniert.

Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden.

Es handelt sich im Folgenden um Beispiele; die tatsächliche Platzierung des EU-RRF-Logos hängt vom Design der Veröffentlichung ab.



5.4 Platzierung bei Co-Branding von nationalen Logos

Wird das Emblem in Verbindung mit nationalen Logos (z. B. von Begünstigten oder Sponsoren) angebracht, muss die Sichtbarkeit des Emblems im Vergleich zu den anderen Logos ident bleiben und das Emblem selbst mindestens gleichgroß sein.

Grundsätzlich dürfen Begünstigte das EU-RRF-Logo ohne vorherige Genehmigung durch die abwickelnden Förderstelle verwenden. Dies gibt ihnen allerdings nicht das Recht auf exklusive Verwendung. Darüber hinaus dürfen sie das Emblem oder vergleichbare Marken oder Logos weder durch Registrierung noch durch sonstige Mittel für sich beanspruchen.

Im Folgenden sind programmspezifische Verwendungsbeispiele von nationalen Logos in Verbindung mit dem EU-RRF Logos angeführt, die als Referenz herangezogen werden können. Die korrekte Platzierung des EU-Emblems hängt jedenfalls vom tatsächlichen Design der Veröffentlichung ab und kann nur für jeden Einzelfall individuell bestätigt werden.

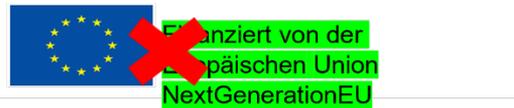




5.6 Don'ts (falsche Verwendung des EU-Emblems)

Verwenden Sie keine andere Schriftart als Arial, Auto, Calibri, Garamond, Tahoma, Trebuchet, Ubuntu oder Verdana

Verwenden Sie keine Texteffekte.



Verwenden Sie keine zusätzlichen grafischen Elemente

Verwenden Sie keinen im Vergleich zu EU- Emblem unverhältnismäßig großen oder kleinen Text



Verwenden Sie keine andere Farbe als Reflex Blue, weiß oder schwarz

Verändern Sie nicht die Proportionen des Textes.



Verwenden Sie nicht die Abkürzung „EU“. „Europäische Union“ muss stets ausgeschreiben werden.

Verwenden Sie nicht ausschließlich Großbuchstaben.



Ersetzen Sie das EU-RRF-Logo nicht durch das Logo der Europäischen Kommission.

Ersetzen Sie das EU-RRF Logo durch kein anderes grafisches Element.



Verändern Sie das EU-RRF Logo nicht.

Fügen Sie der Finanzierungserklärung nicht den Namen des Programms hinzu.



Verwenden Sie den Namen des Programms nicht in Verbindung mit dem EU-RRF Logo .

Verwenden Sie kein zusätzliches grafisches Element mit dem Namen des Programms.





**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU



6 Kontaktdaten

Falls Sie Fragen zur Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit dem EU-RRF Programm haben, wenden Sie sich bitte an die folgende E-Mail-Adresse: primaerversorgung@aws.at